



Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pleidelsheim

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Pleidelsheim am 11.02.1999 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pleidelsheim beschlossen. (1. Änderung vom 22.07.2004; 2. Änderung vom 15.02.2007; 3. Änderung vom 01.01.2009) :

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,-- Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen Körper oder Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 1,-- Euro je zu entschädigende Stunde.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 FWG) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung des Abs. 1-3.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG)

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz von 11,00 Euro je Stunde ersetzt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis Unterrichtsende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Fahrkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 FWG). Anstatt der Abrechnung der Auslagen und des Verdienstaufschlags nach der tatsächlichen Höhe kann auf Antrag ein pauschaler Aufwandsentschädigungssatz in Höhe von 77,00 € pro Ausbildungs- bzw. Fortbildungstag gewährt werden.
- (5) Folgende Aus- und Fortbildungen sind von den Regelungen der Absätze 1-4 ausgenommen und werden zu den angegebenen Sätzen pauschal vergütet:

Grundausbildung (Dauer 70 h)	150,-- €
Truppenführerlehrgang (Dauer 35 h)	100,-- €
Maschinenlehrgang (Dauer 35 h)	100,-- €
Sprechfunklehrgang (Dauer 16 h)	60,-- €
Atemschutzlehrgang (Dauer 20 h)	pro Tag 90,-- €
Jugendwart-Lehrgang	60,-- €

- (6) Personen die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Feuerweggesetz) erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Absätze 2-5.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung (jährlich).

Feuerwehrkommandant	1.230,-- €
Stv. Feuerwehrkommandant	307,-- €
Kassier	153,-- €
Schriftführer	102,-- €
1. Maschinist	256,-- €
1. und 2. Gerätewart	200,-- €
Zugführer	102,-- €
Jugendwart	200,-- €

§ 4 Entschädigung für den Bereitschaftsdienst

Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz 2,60 € pro Stunde Bereitschaftsdienst bezahlt.

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bis zum 31.12.2001 gelten die genannten DM-Beträge. Ab dem 01.01.2002 gelten die genannten Euro – Beträge.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Inkrafttreten:

Satzung:

1. Änderung: 31.07.2004
2. Änderung: 24.02.2007
3. Änderung: 01.01.2009